

57. Zur Anwendung des § 1582 B.G.B.; Herabsetzung der Unterhaltsrente durch den Erben des Verpflichteten.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 21. Januar 1909 i. S. Erben B. (Bekl.) w. gesch. Frau B. (Kl.). Rep. IV. 176/08.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der im Jahre 1906 verstorbene Privatmann B. war im Jahre 1903 verurteilt worden, seiner geschiedenen Ehefrau eine Geldrente von 50 *M* monatlich zu zahlen. Seine Erben bestritten, daß sie zur Weiterzahlung verpflichtet seien. Das Landgericht gab der Klage der geschiedenen Frau statt. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Auch die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Die Beklagten hatten behauptet, der Erblasser habe zur Zeit seines Todes keine Einkünfte aus seinem Vermögen bezogen, sie seien deshalb gemäß § 1582 Abs. 2 Satz 2 B.G.B. zur Zahlung der Rente nicht verpflichtet. Das Berufungsgericht hat jedoch angenommen: aus einem Grundstücke des Beklagten habe sich zur Zeit des Todes eine Reineinnahme von 1879 *M* erzielen lassen. Das auf dem Grundstücke stehende Gartenhaus sei beim Tode des Erblassers bereits von Mietern bezogen gewesen. Das neu errichtete Vorderhaus sei, wenn es auch von Mietern noch nicht bezogen gewesen, und die polizeiliche Erlaubnis zum Beziehen erst zum 1. März 1906 erteilt worden sei, doch bewohnbar gewesen. Der Erblasser selbst habe schon in dem Vorderhause gewohnt. Die Einkünfte mit 1879 *M* seien noch bedeutend höher als das Doppelte des von der Klägerin beanspruchten jährlichen Unterhalts von 600 *M*.

Die Revision macht geltend: das Berufungsgericht habe § 1582 verletzt. Der klare Wortlaut jener Bestimmung ergebe, daß lediglich die Einkünfte maßgebend seien, die der Verpflichtete zur Zeit seines Todes aus seinem Vermögen bezogen habe. Bezogen habe der Erblasser die von dem Berufungsrichter berechneten Einkünfte nie. Der Fall liege nicht vor, daß der Erblasser in der Absicht, die unterhaltsberechtigte Klägerin zu schädigen, sein Vermögen nicht gewinnbringend angelegt habe.

Der Revision kann zugegeben werden, daß mit ihrer Auffassung der Wortlaut des Gesetzes in Einklang steht. Allein die Entstehungsgeschichte zeigt, daß der Wortlaut zu eng ist. Der § 1582 Abs. 2 Satz 2 ist hervorgegangen aus einem Antrage, der in der Kommission für die zweite Lesung (Kommissionsprotokolle Bd. 4 S. 525) gestellt wurde, und der in folgender Fassung Annahme fand: „Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente soweit gefallen lassen, daß die Hälfte der Einkünfte des beim Tode vorhandenen Vermögens des Verpflichteten frei bleibt.“ Die Kommission ermog (Kommissionsprotokolle Bd. 4 S. 527), die Bestimmung habe ihr Vorbild im preussischen Recht (§ 806 A.L.R. II. 1); sie gebe ein billiges und mit übermäßigen Schwierigkeiten nicht verbundenes Resultat. Die Redaktionskommission gab der Bestimmung die Fassung, die das Gesetz hat. Da sachlich nichts geändert werden sollte, so ist nicht anzunehmen, daß unter den Einkünften, die der Verpflichtete zur Zeit des Todes aus seinem Vermögen bezogen hat (§ 1582 Abs. 2 Satz 2), etwas anderes zu verstehen sein soll, als die Einkünfte des beim Tode vorhandenen Vermögens des Verpflichteten. Ungenau ist die Fassung des Gesetzes schon aus dem Grunde, weil zum mindesten darauf nichts ankommen kann, ob der Erblasser Einkünfte, die sein Vermögen abwarf, tatsächlich bezogen hat.

Der Berufungsrichter ist davon ausgegangen, daß bei der Anwendung des § 1582 Abs. 2 maßgebend sei die Art und Weise der Vermögensanlage zur Zeit des Todes des Verpflichteten. Er hat angenommen, als Einkünfte komme in Betracht, was zu jener Zeit das Vermögen des Verpflichteten nach seiner damaligen Anlage habe bringen können. Das Berufungsgericht hat dem Umstande keine Bedeutung beigemessen, daß am 7. Februar 1906, als der Erblasser starb, das neu erbaute Vorderhaus noch nicht von Mietern bewohnt war. Aber es ist festgestellt worden, daß der Erblasser das Haus als Miethaus hatte errichten lassen, und daß die polizeiliche Erlaubnis zum Beziehen der Mietwohnungen zum 1. März 1906 erteilt worden ist. Die aus dem Wohnhause zu erzielenden Erträge sind bei der Berechnung der Einkünfte zugrunde gelegt; unter Abzug der Schulzinsen sowie eines Betrages für Mietausfälle, Abgaben und dergleichen ist die Reineinnahme berechnet worden.

Die Ausführungen des Berufungsgerichtes sind rechtlich nicht zu

beanstanden. Insbesondere ist, mit dem Berufungsrichter, anzunehmen, daß, wenn § 1582 Abs. 2 Satz 2 von Einkünften spricht, die der Verpflichtete zur Zeit des Todes aus seinem Vermögen bezogen hat, darunter die Einkünfte zu verstehen sind, die das Vermögen des Erblassers zur Zeit des Todes abwirft. Für die Berechnung der Einkünfte ist — von Fällen der Arglist des Unterhaltspflichtigen abgesehen — maßgebend die Art und Weise, wie der Erblasser das Vermögen angelegt hat. Die Frage ist dabei nicht dahin zu stellen, welche Einkünfte das Vermögen am Todestage des Erblassers abwarf. Schon für das preussische Recht, das nach den Kommissionsverhandlungen als Vorbild diente, hatte das Reichsgericht gebilligt, daß wegen der Unmöglichkeit, Einkünfte für einen bestimmten Tag zu ermitteln, bei der Feststellung der einer geschiedenen Frau zu gewährenden Alimente die Einkünfte in Betracht zu ziehen seien, die das Vermögen in einem je nach den Verhältnissen größeren oder geringeren Zeitraume abwerfe; vgl. das Urteil vom 24. Januar 1889, Rep. IV. 280/88 (Gruchot, Beitr. 33 S. 429). So ist auch in dem Urteile vom 12. November 1896, Rep. IV. 138/96, (Jurist. Wochenschr. S. 719 Nr. 81) für richtig erklärt worden, daß, nachdem am 19. Januar 1887 auf Scheidung erkannt worden war, die Erwerbsverhältnisse aus dem Jahre zwischen Juni 1886 und Juli 1887 in Betracht gezogen wurden. Für § 1582 B.G.B. ist die gleiche Auslegung geboten. Der Berufungsrichter hat zwar nicht angeführt, welche Wirtschaftsperiode er bei der Berechnung der Einkünfte zugrunde gelegt hat. Es bedurfte dieser Angabe aber auch nicht, weil schon in dem Kalendervierteljahr, in das der Todestag fällt, der Mietzins beziehbar war (vgl. § 551 Abs. 2). Da das Haus vom Erblasser fertiggestellt, und ihm die Bestimmung als Miethaus gegeben worden war, konnte es darauf, daß es an dem Todestage von Mietern noch nicht bezogen war, nicht ankommen, ebensowenig wie es hätte darauf ankommen können, ob ein altes Miethaus an dem Todestage zufällig leer stand. Es war auch gerechtfertigt, daß der Berufungsrichter das volle Mietertragnis in Ansatz brachte. Bis zur Fertigstellung des Neubaus handelte es sich in Ansehung der Vermögensanlage um eine Übergangszeit, in der die Ausgaben die Einnahmen überstiegen. Die Übergangszeit war zur Zeit des Todes des Erblassers beendet. Die Kosten für den Bau waren erwachsen, hatten das Vermögen ge-

mindert oder belastet. Dagegen war eine Einnahmequelle erschlossen. Die Einnahmen, die aus dieser Quelle flossen, waren bei der Berechnung der Einkünfte, die das Vermögen zur Zeit des Todes abwarf, voll in Ansatz zu bringen.“ . . .